



Satzung des
Turnverein Marbach
1861 e.V.

Satzung des Turnvereins Marbach 1861 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„**Turnverein Marbach 1861 e.V. (TV Marbach)** „,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.
3. Die Farben des Vereins sind gelb-weiß.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Belange, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart
2. Demgemäß unterwirft er sich den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnungen und Amateursordnungen) der Mitgliederverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für jedes einzelne Mitglied des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates durch den Vereinsrat ernannt. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die für Jugendliche und Kinder von ihren gesetzlichen Vertretern abzugeben ist. Die Erklärung muss spätestens am 01.12. beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsrat beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung des Beitrags oder eines nicht unerheblichen Teils des Beitrags für länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen eine Berufung an den Ehrenrat zu, die beim Vorstand einzulegen ist. Zur Sitzung des Ehrenrates ist das Mitglied einzuladen. Die Berufungsfrist beginnt mit Zugang der Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied. Die Berufung ist schriftlich zu erklären. Legt das Mitglied keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Der Ehrenrat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss, so wird er sofort wirksam. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. **Ordentliche Mitglieder**
Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsdienste des Gesamtvereins. Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsdienste der Abteilungen beschließen die Abteilungsversammlungen.
Die Regelungen über die Fälligkeit, Stundung, Erlass erfolgen durch eine Beitragsordnung (§ 15).
2. **Außerordentliche Mitglieder**
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder ergeben sich aus der zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. **Ordentliche Mitglieder**
Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.
2. **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsrat
 - c) der Vorstand
 - d) der Ehrenrat
2. Der Vereinsrat, der Vorstand und der Ehrenrat werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft das jeweilige Organ eine Nachfolgerin / einen Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

3. Jedes Organ kann im Einzelfall Ausschüsse bilden, deren Besetzung es frei wählen kann.
4. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Darüber entscheidet der Vereinsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Marbacher Zeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung bzw. „Neufassung der Satzung“.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und des Ehrenrates
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsrats und des Ehrenrats
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Schriftführerin / des Schriftführers, der technischen Leiterin / des technischen Leiters, der Pressewartin / des Pressewartes, der Vertreterin / des Vertreters der passiven Mitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme: Beiträge an die Abteilungen und Beiträge außerordentlicher Mitglieder)
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht behandelt. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens zum Ende des Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen ordentlichen Mitglieder.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin / dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, anzuwenden.

10 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) den Leiterinnen / den Leitern der Abteilungen
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der technischen Leiterin / dem technischen Leiter
 - e) der Pressewartin / dem Pressewart
 - f) der Vereinsjugendleiterin / dem Vereinsjugendleiter
 - g) der Vertreterin / dem Vertreter der passiven Mitglieder
 - h) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Ehrenrates

Der Vorstand kann von Fall zu Fall sachkundige Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
Im Verhinderungsfalle nehmen die gewählten Stellvertreterinnen / Stellvertreter an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teil.
3. Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben
 - a) Grundsatzfragen des Freizeit-, des Breiten-, des Wettkampf- und des Leistungssports
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist
 - d) Zustimmung zur Gründung von Abteilungen und zu den Abteilungsordnungen
 - e) Beschlussfassung über finanzielle Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von Euro 10.000 übersteigen
 - f) Zustimmung zu Verträgen, durch die der Verein für einen längeren Zeitraum als ein Jahr verpflichtet wird
 - g) Beschlussfassung über alle Abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegungen, Benutzungen der Sportanlagen und des Vereinsheims, Gesamtveranstaltungen etc.

- h) Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten
 - i) Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vereinsrat sind alle überlassenen Unterlagen dem Verein zurück zu geben.
 5. Die Sitzungen des Vereinsrates sind von einem Mitglied des Vorstands oder in dessen Auftrag von der Schriftführerin / dem Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
 6. Bezüglich der Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung der Sitzungen gelten § 9 Ziffern 3, 6 bis 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Sorge für die Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen
 - b) Pflege und Überwachung der mit Dritten geschlossenen Verträge
 - c) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - d) Vertretung des Vereins gegenüber überfachlichen Sportorganisationen sowie kommunalen und staatlichen Einrichtungen
 - e) Entwicklung der sportlichen Jugendarbeit sowie Jugendpflege und Jugenderziehung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
5. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Vom Vereinsrat kann eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
6. Die Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
Zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten bedürfen sie der Zustimmung des Vereinsrats.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung. In der Ordnung sind insbesondere zu regeln:
 - Die Organe der Vereinsjugend
 - Die Aufgaben und der Umfang des Etatrechts der Vereinsjugend
 - Die Wahl der Vereinsjugendleiterin / der Vereinsjugendleiters und der Jugendleiterinnen / der Jugendleiter der Abteilungen
2. Die Ordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.

13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Bildung einer Abteilung bedarf der Zustimmung durch den Vereinsrat.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zugewiesen sind, geleitet (Abteilungsrat). Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. § 8 Ziffer 2 gilt entsprechend.
3. Die Abteilung ist selbstständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Der Abteilungsrat ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen haben die Pflicht, den Turnverein Marbach bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen. Die Abteilungen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit aufeinander Rücksicht zu nehmen und Termine miteinander im Benehmen mit dem Vorstand abzustimmen.
5. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über Euro 2.000 eingehen; ansonsten vertreten sie die Abteilungen unbeschränkt.
6. Die Abteilungsversammlungen beschließen für jede Abteilung nach Maßgabe der vorgesetzten Vereinsgremien eine eigene Ordnung, die der Zustimmung des Vereinsrats bedarf.
7. Sofern die Abteilungen mit Zustimmung des Vereinsrats eigene Kassen führen, haben die Vorsitzenden oder von Ihnen beauftragte Personen das Recht der Kassenprüfung.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereinsrates sein dürfen. Dem Ehrenrat sollen nur Mitglieder mit mehr als 10jähriger Mitgliedschaft und einem Lebensalter von mehr als 40 Jahren angehören.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind
 - b) Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrevorständen an den Vereinsrat
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Ehrungen
 - d) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen eine Bestrafung und den Ausschluss

§ 15 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein sich mindestens die in der Satzung ausdrücklich geforderten Ordnungen zu geben.

§ 16 Maßregelungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Vereinsgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen oder sich sonst vereinschädigend verhalten, folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis Euro **300,00**
 - c) zeitlich begrenzte Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zu sechs Monaten
 - d) Ausschluss (s. § 5 Ziffer 2 b))
2. Gegen eine Bestrafung hat das Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat. § 5 Ziffer 2 b) letzter Absatz ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat noch dem Ehrenrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln haben sie zuvor dem Vorstand zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das danach noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts der Stadt Marbach am Neckar zu, die es zweckgebunden zur Förderung des Sports in Marbach zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 1982 außer Kraft. **Neuaufgabe**.....

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. April 1992 gemäß § 9 der bisherigen Satzung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 11. Januar 1993 in das Vereinregister beim Amtsgericht Marbach eingetragen.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 27. März 2009 und vom 26. März 2010 wurden in diese Satzung eingearbeitet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am 23. Dez. 2010 eingetragen.

